

Médiationsakademie

der Euro-ODR LTD

1 2 02 2015 n/8Anlagen

geheftet..

Deutsche Mediationsakademie der Euro-ODR Ltd. Flachsmarkt 4, 45127 Essen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Ministerialdirektorin Marie-Luise Graf-Schlicker Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Euro-ODR LTD Comp No. 0877 3867 Reg. in England and Wales

Reg. Office GB Victoria House Suite 41, 38 Surrey Quays Road London, England SE16 7DX HB

Tel.: +49 (0) 201 / 8578 9732-2 Fax: +49 (0) 201 / 8578 9732-9

Mail: kontakt@dma-essen.de Net: http://www.dma-essen.de

Niederlassung Deutschland Flachsmarkt 4 45127 Essen HRB 25266 AG Essen

Director : Patric Illigen

2. From Lemme

10.02.2015

Stellungnahme der Deutschen Mediationsakademie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie dem Entwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,

die Deutsche Mediationsakademie ist seit vielen Jahren mit der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren und Wirtschaftsmediatoren beschäftigt, überwiegend qualifizieren wir Juristen zum Mediator weiter und führen Weiterbildungen für Fachanwälte durch. Zusätzlich ist die Deutsche Mediationsakademie in internationalen Gremien zur Erarbeitung und Etablierung von Standards in der Außergerichtlichen Streitbeilegung sowie der Online-Streitbeilegung führend beteiligt.

Wir begrüßen sehr den Ansatz, dass durch das Gesetz die außergerichtliche Streitbeilegung gefördert und gestärkt wird. Insbesondere, dass durch das Gesetz die Qualifikation und Professionalität der Institutionen und Personen, welche sich zukünftig mit Schlichtungen zu befassen haben, definiert wird, ist ein sehr wichtiges Element.

Zu begrüßen ist auch, dass das Gesetz kein explizites Verfahren vorschreibt, so dass neben einer Schlichtung auch eine mediative Arbeit bis hin zur Mediation in geeigneten Fällen einen Platz finden kann.

Im Gesetz wird ein Streitmittler als eine Person definiert, welche über grundlegende Kenntnisse im Recht verfügen muss, ohne dass eine Qualifikation auf Hochschulniveau oder gar eine Befähigung zum Richteramt explizit vorgeschrieben wird. Dem entgegen argumentieren alle Verbände, welche Juristen vertreten, dass ein Streitmittler ein Volljurist sein muss, um das Amt als Streitmittler sicher ausüben zu können.

Dieser Einschätzung widersprechen wir sehr deutlich.

24: 323573-R4740/2014

Per Definition ist eine Schlichtung die außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites zwischen streitenden Parteien durch einen von einer neutralen Instanz vorgeschlagenen Kompromiss, der von den Parteien akzeptiert wird. Aus unserer langjährigen Praxis in der Ausbildung von Anwälten zum Mediator gelangen wir zum Schluss, dass es insbesondere für Juristen eine sehr große Herausforderung bedeutet, den rein juristischen Blick auf einen Konflikt zu Gunsten der Betrachtung der Interessen der Parteien anzupassen.

Sicherlich ist es notwendig, dass eine Qualifikation für Streitmittler existent sein muss, um ein von beiden Parteien getragenes Vertrauen aufbauen zu können. Gerade aber der Faktor, dass ein Streitmittler Volljurist ist, kann bei den Parteien den Eindruck erwecken, dass die neutrale Einschätzung durch den Streitmittler gewissermaßen geltendes Recht ist, so dass die Neutralität innerhalb des Verfahrens in Frage gestellt wird.

Schlichtung sollte und darf, wie auch die in der Schlichtungsstelle zukünftig mögliche Mediation, eben keine Rechtsdienstleistung sein, sondern den Parteien ein parteiautonomes Verfahren ermöglichen. Wird eine rechtliche Betrachtung von Sachverhalten notwendig, kann dies –analog zur Mediation- problemlos durch ein juristisches Gutachten eingebracht werden. Die Beachtung notwendiger, verbraucherrechtlicher Kenntnisse kann durch eine fundierte Ausbildung seitens der Verbraucherschlichtungsstelle realisiert werden. Eine zu starke Fokussierung auf rechtliche Dimensionen sollte unserer Meinung nach aber unterbunden werden, um der Gefahr einer verbotenen Rechtsdienstleistung nach RDG zu begegnen.

Wir haben die große Sorge, dass ein Schlichtungsverfahren, welches ausschließlich durch Juristen geführt wird, die Gefahr eines "parallelen Gerichtsverfahrens" im Empfinden des Verbrauchers darstellen kann.

Es ist anzumerken, dass das Gesetz klar zum Ausdruck bringt, dass dem Verbraucher jederzeit sowohl die rechtliche Vertretung offensteht als auch durch eine Schlichtung der Rechtsweg jederzeit offen bleibt. Somit ist unserer Meinung nach der rechtlichen Sicherheit für Verbraucher wie auch Unternehmen mehr als ausreichend Sorge getragen.

In der Mediation wird schon seit vielen Jahren sehr erfolgreich auch über rechtliche Sachverhalte verhandelt, ohne, dass der Mediator ein Jurist sein muss. Viele Beispiele in Scheidungen machen dies besonders deutlich insbesondere auch die Akzeptanz von Mediationsvereinbarungen durch Familienrichter im Rahmen eines Einvernehmlichen Scheidungsverfahrens.

<u>Fazit:</u> Das Gesetz eröffnet einen sehr wichtigen Weg, besonders für Verbraucher. Dieser Weg sollte jedoch klar als eine sichere Alternative zum Juristischen Weg/Gericht transparent gemacht werden. Daher sollte die Berufung zum Streitmittler keinesfalls nur für Volljuristen möglich sein, sondern auch für qualifizierte Nichtjuristen.

Mit freundlichen Grüßen-

Patric Illigen

Direktor und wissenschaftlicher Leiter der Deutschen Mediationsakademie